

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.) Vertrag

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wird die Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung durchgeführt, kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter diesen Bedingungen zustande. Sämtliche Verträge richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftragserteilung oder Abnahme vom Besteller anerkannt werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Nebenabreden oder Änderungen des Vertrages und die Geltung entgegenstehender Geschäftsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen und Angaben über Maße, Gewichte und Leistungen sind nur annähernd verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Konstruktions- und Formänderungen behalten wir uns vor, soweit sie die Charakteristik der Kaufsache nicht grundlegend verändern.

2.) Lieferung, Abnahme, Transportschäden

2.1 Für den Umfang unserer Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder unser Lieferschein maßgebend.

2.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der zu liefernde Gegenstand bis zum Ablauf der Lieferfrist unser Lager oder das Herstellerwerk verlassen hat oder wir dem Besteller bis zum Ablauf der Lieferfrist die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

2.3 Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, oder bei Hindernissen, für die allein das Herstellerwerk verantwortlich ist, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstanden sind.

2.4 Wird der Versand bzw. die Abnahme eines Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, trägt der Besteller die durch diese Verzögerung entstandenen Kosten. Ferner behalten wir uns vor, eine angemessene Frist zur Abnahme des Liefergegenstandes zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und ggf. weiteren Schadensersatz geltend zu machen

2.5 Ist ein verbindliches Lieferdatum oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kann uns der Besteller schriftlich eine Nachfrist von einem Monat setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurücktreten.

2.6 Transportschäden werden im Rahmen unserer Transportversicherung nur dann ersetzt, wenn der Schaden uns oder dem Transporteur unverzüglich nach Ablieferung der Ware oder bei verdeckten Schäden nach Erkennbarkeit des Schadens schriftlich angezeigt wird.

2.7 Einen nachweisbaren Schaden, der dem Besteller durch einen Lieferverzug entsteht, werden wir ersetzen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz für jede volle Woche der Verspätung auf 0,5 % des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, mit dessen Lieferung wir uns in Verzug befinden, begrenzt. Insgesamt ist der zu erstattende Verzugsschaden auf höchstens 5 % des Wertes der von uns zu liefernden Waren begrenzt. Weitergehende Ansprüche, wie etwa auf Ersatz von Folgeschäden oder eines entgangenen Gewinns oder auch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3.) Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unsere Lieferungen erfolgen grundsätzlich unfrei. Die Verpackung wird nicht gesondert berechnet, ausgenommen Einwegkisten oder Lattenverschlüge. Wir sind berechtigt, den günstigsten Versandweg zu wählen, es sei denn, mit dem Besteller ist ein bestimmter Versandweg vereinbart. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers per Express versandt, trägt der Besteller auch die über den Stückguttarif hinausgehende Express-Mehrfracht.

3.2 Zahlungen sind in bar oder durch Überweisung frei Zahlstelle innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu leisten.

Dienstleistungen sind nicht skontofähig und sofort netto zu zahlen.

3.3 Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber und für uns kosten- und spesenfrei angenommen.

3.4 Wird uns nach Vertragsabschluss eine Änderung der Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt oder werden vom Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, sind wir dazu berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, auch wenn mit dem Besteller besondere Zahlungsziele vereinbart worden sind. Ferner sind wir in einem solchen Fall auch dazu berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Waren unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.

4.) Gefahrübergang

4.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer geht die Gefahr auf den Besteller über. Wird der Liefergegenstand mit Beförderungsmitteln des Bestellers transportiert, trägt der Besteller die Gefahr ab dem Zeitpunkt, zu dem ihm bzw. dessen Transportpersonal der Liefergegenstand übergeben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller den Liefergegenstand direkt beim Herstellerwerk entgegennimmt.

4.2 Die Versicherung des Liefergegenstandes gegen Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden ist Sache des Bestellers. Wir versichern den Liefergegenstand gegen diese Gefahren nur dann, wenn dies mit dem Besteller schriftlich vereinbart wurde.

4.3 Der Besteller ist verpflichtet, Lieferungen und Teillieferungen unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Besteller eine Lieferung nicht ab, so gerät er ohne Mahnung und Fristsetzung in Verzug und ist zum Ersatz uns etwa hieraus entstehender Schäden verpflichtet.

5.) Anwendungstechnische Beratung, Änderungsvorbehalt

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Be-

zug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, so ist diese auf den der vom Verkäufer gelieferten Ware begrenzt. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten

6.) Eigentumsvorbehalt

6.1 Das Eigentum an Liefergegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Besteller über.

6.2 Im Falle einer laufenden Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche unserer Forderungen gegen den Besteller aus dieser laufenden Geschäftsverbindung befriedigt sind. Übersteigt der Wert der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren unsere gegen den Besteller gerichteten Forderungen um mehr als 50 %, geben wir das Vorbehaltsgut –soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt– auf Verlangen des Bestellers frei. Die Bewertung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände erfolgt zu unserem Rechnungswert. Liegt der tatsächliche Wert des Vorbehaltsgutes unter diesem Rechnungswert, ist der Zeitwert maßgebend. Der Besteller darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Liefergegenstände nach Mahnung berechtigt. Der Besteller ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, noch die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten als Rücktritt.

6.4 Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Besteller findet ausschließlich für uns statt. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, steht uns ein Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren (z.Zt. der Verarbeitung). Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend.

6.5 Der Besteller ist befugt, unsere Vorbehaltsware im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb weiterzuveräußern. Sämtliche hieraus entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller hiermit im Voraus an uns ab, und zwar in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes (einschl. Mehrwertsteuer) des verwendeten Materials. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Besteller weiterhin zur Einziehung der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Besteller die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt zu geben und uns alle für einen Forderungseinzug benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Auf unser besonderes Verlangen macht der Besteller den betreffenden Drittschuldnern Mitteilung der an uns erfolgten Abtretung.

7.) Rechte und Pflichten des Bestellers bei Mängeln

7.1 Offensichtliche Mängel und solche Mängel, die der Besteller bei Lieferung der Ware durch sorgfältige Prüfung feststellen kann, sind innerhalb von 14 Tagen nach Auslieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei Lieferung noch nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, sobald der Besteller den Mangel festgestellt hat. Die Rechte des Bestellers wegen dieser Mängel erlöschen, wenn der Besteller seiner Untersuchungs- und Rügeverpflichtung nicht nachkommt.

7.2 Der Besteller kann bei nachgewiesenen Mängeln der Ware oder bei Mängeln der von uns erbrachten Werkleistungen verlangen, dass der Mangel beseitigt wird. Wir führen in diesem Fall nach unserer Wahl eine Instandsetzung oder Ersatzlieferung durch. Der Besteller hat uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für unsere Nacherfüllung einzuräumen. Weitergehende Rechte des Bestellers setzen voraus, dass wesentliche Mängel von uns nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt wurden oder zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.

7.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Ablieferung der Ware und beträgt bei Neugeräten vierundzwanzig und bei Austausch-/Servicegeräten sechs Monate.

8.) Schadensersatzansprüche

8.1 Wir haften dem Besteller bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, wenn Mängel arglistig verschwiegen wurden oder wir die Mangelfreiheit garantiert haben.

Haben wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden beschränkt. Ferner haften wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

8.2 Die Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der dem Besteller gem. Ziff. 6.3 eingeräumten Gewährleistungen.

8.3 Bei Auslieferung von Mustergeräten für Testzwecke besteht für die Testanwendung keine Gewährleistung oder Haftung seitens Regin Controls Deutschland GmbH.

9.) Urheberrecht

9.1 Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen vor. Diese Unterlagen darf der Besteller nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich machen. Der Besteller ist verpflichtet, uns diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

9.2 Der Besteller hat an der von uns gelieferten Standardsoftware ein nicht ausschließliches Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

10.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand –auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess– ist für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zu künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung an unserem Hauptsitz in Berlin-Schöneberg, sofern der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.